

**Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften
„Gewerbegebiet Neckarstr. / Esslinger Str.“**

begrenzt wird der Geltungsbereich

- Im Norden von den Flurstücken 1560/2, 1560/3, 1560/4, 1560/5
- Im Osten durch die östliche Grenze der Neckarstraße
- Im Süden durch die Flurstücke 1587, 1589
- Im Westen von der westlichen Grenze der Esslinger Straße
- Gemäß dem Lageplan vom 12.03.2024

**Planbereich 32
Textliche Festsetzungen**

Vorentwurf vom 12.03.2024



Grundlage: Stadtplan Waiblingen, Stand 06/23, Stadt Waiblingen

Entwurfsunterlage zur frühzeitigen
Öffentlichkeits- und TÖB
Beteiligung
vom 13.05. - 07.06.2024
je einschließlich -
Informationsveranstaltung
am 13.05.2024

TEXTFESTSETZUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und der BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist,
- Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung stehen (Fremdwerbung).

Ebenfalls **nicht zulässig** sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl als maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 16 Abs. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich nach der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) in Verbindung mit der Bezugshöhe (BZH) entsprechend den Planeinschrieben. Die Bezugshöhe (BZH) ist im zeichnerischen Teil in Meter ü. NN festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) der Gebäude mit Flachdächern wird an der Oberkante Attika gemessen.

Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können auf max. 20% der jeweiligen Gebäudegrundfläche für technisch bedingte Aufbauten (z.B. Zu- und Ablufteinrichtungen, Aufzugsanlagen, Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen) um max. 3,0 m überschritten werden. Mit Ausnahme der Aufzugsüberfahrten, muss der horizontale Abstand der haustechnischen Anlagen zu den Außenwänden des Gebäudes, mindestens so groß wie die Differenz zwischen dem obersten Punkt der haustechnischen Aufbauten und der tatsächlichen Gebäudehöhe sein.

Die tatsächliche max. Gebäudehöhe kann mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um max. 1,5 m überschritten werden (flächenmäßig keine Beschränkung).

1.3 **Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)

1.4 **Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Ergänzend wird hierzu festgesetzt:

1.4.1 **Nebenanlagen**

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme von Mülleinhausungen, Müllbereitstellungsflächen, überdachten Fahrradstellplätzen und Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien unzulässig.

1.4.2 **Stellplätze und Garagen**

Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen (St) zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (Hinweis: Überdachte Stellplätze (Carports) sind entsprechend LBO als Garagen zu behandeln.)

1.4.3 **Tiefgaragen und unterirdische bauliche Anlagen**

Tiefgaragen mit ihren Zu- und Abfahrten sowie unterirdische bauliche Anlagen, durch die das Grundstück unterbaut wird, sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.5 **Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1 **Öffentliche Verkehrsflächen**

Öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.5.2 **Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Radschnellweg**

Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Radschnellweg ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.5.3 **Öffentliche Fuß-, Rad- und Wirtschaftswege**

Öffentliche Fuß-, Rad- und Wirtschaftswege sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.5.4 **Verkehrsgrünflächen**

Verkehrsgrünflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt. In den Verkehrsgrünflächen sind die Führung von Entwässerungsmulden und -leitungen, die Anlage von Böschungen zum Geländeangleich, Stützbauwerke sowie Versorgungseinrichtungen (z.B. Verteilerschränke) und verkehrstechnische Anlagen (wie z.B. Signalanlagen, Beleuchtung) zulässig.

- 1.5.5 Ein- und Ausfahrtsbereiche
Die Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 1.6 **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.6.1 Öffentliche Grünfläche
In der öffentlichen Grünfläche „Eingrünung Ortsrand und Retention“ sind zulässig:
- Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (einschließlich Zu- und Ableitungen),
 - Führung von Leitungen,
 - Feldhecken, Bäume, Gehölz- und Wiesenfläche.
- 1.7 **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.7.1 Beseitigung von Niederschlagswasser / Trennsystem
Im Plangebiet ist eine nach Schmutzwasser sowie eine nach verschmutztem und unverschmutztem Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten.
Unverschmutztes Niederschlagswasser darf nur gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden
Häusliche und gewerbliche Abwässer sowie ggf. verschmutztes Oberflächenwasser aus Straßenflächen mit Warenumsschlag (Ladezonen) sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.
Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- 1.7.2 Dachbegrünung
Flachdächer (0° bis 10°) von Gebäuden und Garagen mit Ausnahme von Terrassen, Oberlichtern und technischen Aufbauten sind mit einer mindestens 12 cm dicken Substratschicht anzulegen und mit gebietsheimischen Mager-, Trockenrasen und Sedumarten dauerhaft zu begrünen. Begrünte Dächer in Kombination mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.
- 1.7.3 Außenbeleuchtung
Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig.
- 1.7.4 Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten
Eine Rodung der vorhandenen Gehölze und ein Gebäudeabriss ist nur außerhalb der Brutsaison der Vögel sowie außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zulässig.
- 1.8 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)
- 1.8.1 Pflanzbindung „Einzelbäume“
Gemäß Einschrieb im zeichnerischen Teil sind die gekennzeichneten Einzelbäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gleichwertig zu ersetzen. Bei Neupflanzungen können die Standorte allseitig bis um 5 m verschoben werden.

1.8.2 Pflanzverpflichtung „Einzelbäume“

Auf den festgesetzten Standorten sind hochstämmige standortheimische Laubbäume anzupflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 18 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe). Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 5,00 m verschoben werden. Eine weitere Verschiebung ist möglich, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen im Bereich von Werksausfahrten) geboten ist.

1.8.3 Pflanzverpflichtung „Begrünung von Stellplatzflächen“ (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Oberirdische Stellplatzanlagen sind so zu begrünen, indem für jeweils 5 PKW-Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Im Straßen- und Parkraum sind Alleebäume mit extra weiten Stand zu verwenden. Pflanzverpflichtungen „Einzelbäume“ werden angerechnet. (Auf § 8b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Parkplatzflächen (> 35 Stellplätze) wird verwiesen).

2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform, Dachneigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen (0° - 10°) entsprechend Planeinschrieb. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer sowie Vordächer.

2.1.2 Dachdeckung

Zulässig sind begrünte Dächer (siehe Ziffer 1.6.1 „Dachbegrünung“).

2.1.3 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig soweit sie die Vorgaben gemäß Ziffer 1.2.3 „Höhe baulicher Anlagen“ berücksichtigen. Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird hingewiesen.

2.2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im Plangebiet zulässig sind selbstständige Werbeanlagen und Werbeanlagen an den Gebäudefassaden.

Selbstständige Werbeanlagen:

Zulässig sind zwei selbstständige Werbeanlagen (z. B. Stehlen) pro Betrieb, mit einer maximalen Höhe von 3 m und einer maximalen Breite von 2 m.

Werbeanlagen an Gebäuden:

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in Form von Schriftzügen und firmeneigenen Logos zulässig. Sie dürfen in der Höhe nicht über die Attika / Traufe der jeweiligen Fassadenseite hinausragen. Je Fassadenseite ist maximal eine Werbeanlage in Form eines (1) Schriftzugs und in Form eines (1) Firmenlogos zulässig.

Zulässig sind Schriftzüge bis zu einer Buchstabenhöhe von max. 3,0 m. Die Länge des Werbeschriftzuges darf maximal 10,0 m betragen.

Im Plangebiet sind unzulässig:

- Fremdwerbung,
- Werbeanlagen jeglicher Art an Einfriedungen,
- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht,
- Projektionen aller Art, Laufschriften und Werbeanlagen mit wechselnder Bild- und Schriftanzeige
- Booster (Lichtwerbung am Himmel).

Eine Blendwirkung der Werbeanlagen in Richtung der offenen Landschaft sowie in Richtung der angrenzenden Straßen (Neckarstraße (L1142), Esslinger Straße) ist auszuschließen.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind als lebende Einfriedungen und /oder in Form eines blickoffenen Zaunes bis zu einer Höhe von max. 2,30 m zulässig.

2.4 Ordnungswidrigkeiten (§ 213 BauGB und § 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwider handelt.

3 Aufzuhebende Festsetzungen

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

4 Hinweise:

4.1 Bodendenkmale

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Stadt umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 88.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.2 Grundwasserschutz

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies der Unternehmer unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzeigen. Die Bauarbeiten, die zur Erschließung des Grundwassers geführt haben, sind bis zur Entscheidung der Wasserbehörde einzustellen.

Für die eventuell notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (zum Beispiel Tiefergründungskörper, Baukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird verwiesen.

4.3 Bodenschutz

Es besteht die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG). Auf das Hinweisblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ (Stand 02/2006) des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird hingewiesen.

4.4 Erdaushub

Das im Zuge des Erdaushubs anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. (Auskünfte: Landratsamt, Amt für Bodenschutz).

4.5 Kampfmittel

Durch die LBA Luftbildauswertung GmbH wurden Luftbildauswertungen auf Kampfmittelbelastung für das Plangebiet durchgeführt. Es ergaben sich keine relevanten Befunde, so dass derzeit für Eingriffe in den Boden keine besonderen Maßnahmen in dieser Hinsicht erforderlich sind. Auf den „Geotechnischen Bericht für die Neubebauung Neckarstr. 52, 71334 Waiblingen-Hegnach, Wehrstein Geotechnik GmbH + Co. KG, Kernen,

02.05.2023“ und die „Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung Neckarstraße 52, Erweiterung Firma Rems Waiblingen-Hegnach, LBA Luftbildauswertung GmbH, Stuttgart, 08.11.2023“ (Anlagen zum Bebauungsplan) wird verwiesen.

4.5 Erdbebenzone

Nach der Erdbebenkarte von Baden-Württemberg liegt das Baugrundstück in der Erdbebenzone 0 (DIN 4149: 2005-04).

Eine neue Einteilung in Erdbebenzonen ist in der EC 8 (DIN EN 1998) vorgesehen, diese Vorschrift ist bislang bautechnisch noch nicht eingeführt und damit noch nicht verbindlich.

4.6 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten.

4.7 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird hingewiesen.

4.8 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmwirkungen

Auf Ebene der Vorhabengenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass ein geplantes Vorhaben die TA Lärm einhält. Der Nachweis der im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen ist, richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerks.

4.9 Gutachten/Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften erstellten und dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften als Anlage beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen:

- Ergebnisdokumentation artenschutzfachliche Übersichtsbegehung am 23.03.2022, Geplante Bebauung Neckarstraße in Waiblingen-Hegnach, Landschaftsökologie + Planung Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft, Schorndorf, 25.04.2022
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neckarstraße / Esslinger Straße“ in Waiblingen, Karajan Ingenieure, Stuttgart, Mai 2023
- Schallimmissionsprognose, Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen durch und auf das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Neckartstr./ Esslinger Str.“ in Waiblingen-Hegnach, Kurz und Fischer GmbH, Winnenden, Entwurf vom 04.03.2024
- Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung Neckarstraße 52, Erweiterung Firma Rems Waiblingen-Hegnach, LBA Luftbildauswertung GmbH, Stuttgart, 08.11.2023
- Geotechnischer Bericht für die Neubebauung Neckarstr. 52, 71334 Waiblingen-Hegnach, Wehrstein Geotechnik GmbH + Co. KG, Kernen, 02.05.2023
- Bericht zu den Untergrunduntersuchungen im Hinblick auf den Bau einer Erschließungsstraße, Wehrstein Geotechnik GmbH + Co. KG, Kernen, 26.01.2024

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplans:

Stuttgart,

Waiblingen,

.....
Baldauf Architekten und Stadtplaner

.....
D. Schienmann, Bürgermeister
Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am
Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht	am
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht	am
Darlegung und Erörterung der Planung	vom bis
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben	vom bis
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet öffentlich bekannt gemacht	am
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom bis
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	vom bis
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan u. Örtliche Bauvorschriften)	am
Ausfertigung	am
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Waiblingen übereinstimmen.	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	
In Kraft treten (Bebauungsplan u. Örtliche Bauvorschriften)	am

Waiblingen, den

.....
D. Schienmann, Bürgermeister